

STIFTUNGSORDNUNG

ZIELGRUPPENSTIFTUNG FÜR FRAUEN

Gültig ab 1.1.2013

1. Ausgangslage

Geschlechterdifferenzierung im Ausbildungsprozess ist eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter beim Zugang zu Ausbildung, zu beruflichen Entwicklungschancen und damit Voraussetzung für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Partizipation von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt.

Insbesondere im Rahmen der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist die systematische Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen, Prioritäten und Bedürfnissen von Frauen und Männern von elementarer Bedeutung.

Frauenleben sind – im Unterschied zu Männerleben – stärker in Lebensphasen unterteilt. Die vorherrschenden Strukturen machen es Frauen schwer, ihre komplexen Lebensentwürfe in Einklang mit beruflichem Aufstieg oder Weiterlernen zu bringen.

Andererseits entspricht die ausschließliche Orientierung von Männern auf den beruflichen Teil des Lebens weder den gegenwärtigen Anforderungen von Partnerschaft noch kann damit dem derzeitigen Arbeitsmarkt, der keinesfalls ununterbrochene Vollbeschäftigung garantiert, adäquat begegnet werden.

Innerhalb der zam-Stiftung werden strukturelle Benachteiligungen von Frauen und Männern bei ihrer Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung der Erfahrungen aller Akteure/innen identifiziert und über die Informationsarbeit sowohl sichtbar gemacht als auch Angebote entwickelt, die eben diesen Benachteiligungen entgegenwirken. Das vorliegende Konzept beruht auf den Schritten eines Gender Mainstreaming Prozesses, der sich aus eben diesem systematischen Prozess zur Identifikation von Handlungsfeldern und Entwicklung von Strategien zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ergibt.

Im Rahmen der zam-Stiftung werden Frauen unterschiedlichster Ausbildungsniveaus und unterschiedlichsten Alters qualifiziert und in den Arbeitsmarkt integriert. Frauen können im Rahmen der zam-Stiftung Qualifizierungsdefizite abbauen und erhöhen somit ihre Chancen am Arbeitsmarkt.

Das duale Ausbildungsmodell ermöglicht Unternehmen den Bedarf an qualifiziertem Personal mit gut qualifizierten Mitarbeiterinnen zu decken und den Frauen wird langfristige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Durch das duale Ausbildungsmodell im Rahmen der zam-Stiftung bzw. die sehr gute Kooperation mit den Unternehmen und durch die Kooperation mit den Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH erfolgt eine Reduzierung von Vorurteilen und Bedenken hinsichtlich der einzelnen spezifischen Zielgruppen von Frauen.

Die erfolgreiche Umsetzung von Ausbildungen im Rahmen der zam-Stiftung führt dazu, dass Unternehmen ihre Einstellung hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen ändern und sich deren Bereitschaft erhöht, Frauen in nicht-traditionellen bzw. höher bezahlten und angeseheneren Berufssparten zu beschäftigen.

2. AUFNAHME IN DIE ZAM-STIFTUNG

Eine Anerkennung der Stiftungsordnung seitens der Teilnehmerin und des Unternehmens ist Voraussetzung für das Zustandekommen einer maßgeschneiderten Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung.

Es wird ein detaillierter Ausbildungsvertrag zwischen Unternehmen, Teilnehmerin und der zam-Stiftung erstellt. Die Stiftungsordnung ist integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Für die Dauer der Ausbildung erhält die Teilnehmerin eine Leistung aus dem Arbeitsmarktservicegesetz bzw. dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und ist gemäß § 35 des AMSG vollversichert. Für das Unternehmen entstehen keine Lohnkosten und keine damit verbundenen Abgaben.

2A TEILNEHMERIN

Voraussetzung für eine Aufnahme in die zam-Stiftung ist ein entsprechender Antrag der Teilnehmerin an die zam-Stiftung.

Der Antrag hat folgende Punkte zu enthalten:

- Daten der Teilnehmerin
- Beginn der Stiftungsteilnahme
- Stipendiumsregelung
- Verpflichtung zur Einhaltung der Stiftungsordnung

Teilnehmerinnen an der zam-Stiftung können Frauen mit Bezug von Arbeitslosengeld gem. ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) sein, Frauen mit Bezug von Notstandshilfe bzw. arbeitslos gemeldete Frauen ohne Bezug einer Leistung aus dem ALVG.

Die Aufnahme in die zam-Stiftung erfolgt mit Beginn der Ausbildung.

Bei Stiftungseintritt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- weiblich
- Wohnsitz in der Steiermark
- Abschluss der Regelschulbildung liegt mind. 2 Jahre zurück (im Individualfall nach Rücksprache mit und Genehmigung der LGS bzw. der RGS sind Ausnahmen möglich)
- Die Teilnahme ist freiwillig und es ist ein großes Maß an Eigeninitiative vorhanden.
- Im Rahmen der Angebote der Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH wurde ein maßgeschneiderter Bildungsplan mit der Teilnehmerin und einem Ausbildungsunternehmen entwickelt.
- Die Teilnehmerin hat einen Ausbildungsplatz in einem Unternehmen.

- Die Teilnehmerin hat die Stiftungsordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- Die Stiftungsordnung ist integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrages, der von der Teilnehmerin unterzeichnet wird.
- Die Teilnehmerin darf beim Ausbildungsunternehmen innerhalb der letzten 3 Monate nicht vollversichert beschäftigt gewesen sein.
- Eine Beschäftigung im geringfügigen Ausmaß oder auf Honorarbasis im max. Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze im zukünftigen Ausbildungsunternehmen hindert nicht daran, in eine Stiftungsausbildung einzusteigen. Spätestens mit Beginn der Stiftung muss jedoch das Dienstverhältnis gelöst sein.
- Eine Beschäftigung im geringfügigen Ausmaß oder auf Honorarbasis im max. Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze in einem anderen Unternehmen ist möglich.

Die zam-Stiftung entscheidet in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark und den Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH über eine Aufnahme in die zam-Stiftung.

2B Unternehmen

- Die Bereitschaft des Ausbildungsunternehmens zur Kooperation mit der zam-Stiftung und dem AMS ist vorhanden.
- Das Ausbildungsunternehmen ist bereit, einen bestehenden Personalbedarf in einem qualifizierten Bereich mittels der zam-Stiftung abzudecken.
- Das Unternehmen entwickelt gemeinsam mit der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH und einer Teilnehmerin einen maßgeschneiderten Bildungsplan.
- Das Unternehmen hat die Stiftungsordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- Die Stiftungsordnung ist integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrages, der vom Unternehmen unterzeichnet wird.
- Das Unternehmen ist bereit, sich durch eine einmalige Einschreibgebühr und eine monatliche Beitragsleistung an die zam-Stiftung zu beteiligen.
 - Das Unternehmen zahlt eine einmalige Einschreibgebühr in der Höhe von € 400,- und monatlich einen Beitrag in der Höhe von € 400,- während der gesamten Ausbildungszeit an die zam-Stiftung.
 - Das Ausbildungsunternehmen kann sich zusätzlich an den Kurskosten beteiligen.
 - Grundsätzlich erfolgt die Zahlung der Monatsbeiträge im Vorhinein.
 - Die Form der Zahlungsabwicklung wird im Ausbildungsvertrag vereinbart.
- Eine Einstellungszusage nach absolvierter Qualifizierung ist vorhanden.
- Das Ausbildungsunternehmen darf die Teilnehmerin innerhalb der letzten 3 Monate nicht vollversichert beschäftigt haben.
- Eine Beschäftigung im geringfügigen Ausmaß oder auf Honorarbasis im max. Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze hindert das zukünftige Ausbildungsunternehmen nicht, in eine Stiftungsausbildung einzusteigen. Spätestens mit Beginn der Stiftung muss jedoch das Dienstverhältnis gelöst sein.

3. BEGINN UND DAUER DER TEILNAHME AN DER ZAM-STIFTUNG

Die Stiftungsteilnahme beginnt am ersten Tag der Ausbildung.

Die Stiftungsteilnahme endet grundsätzlich nach der im Bildungsplan festgelegten Ausbildungsdauer.

In Einzelfällen ist bei einem durch die Teilnehmerin unverschuldetem Abbruch der Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung eine Aufnahme in die Ausbildungsplanung in der jeweiligen Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH für max. 12 Wochen möglich. In diesem Fall hat die Teilnehmerin die Möglichkeit ein neues Ausbildungsunternehmen zu suchen, um ihre praktische Ausbildung fortzusetzen, ihre theoretische Ausbildung abzuschließen bzw. einen Arbeitsplatz zu akquirieren.

Der Übertritt in die Ausbildungsplanung ist nur mit Zustimmung der jeweiligen RGS des AMS und der jeweiligen Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH möglich.

4. BILDUNGSPLAN UND AUSBILDUNGSVERTRAG

4A Bildungsplan

Der Bildungsplan für eine Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung wird in einem Angebot der Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH erstellt und muss mit Beginn der Ausbildung bzw. bei Eintritt in die zam-Stiftung feststehen.

Der Bildungsplan, in dem alle ausbildungsrelevanten Daten der Ausbildung detailliert festgehalten sind, ist integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrages und wird von allen Partnern und Partnerinnen unterfertigt (zam-Stiftung, Unternehmen, Teilnehmerin, AMS und jeweilige Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH).

Der Bildungsplan beinhaltet folgende Punkte:

- Name der Teilnehmerin
- Name des Ausbildungsunternehmens
- das angestrebte Berufsziel
- die Ausbildungsdauer
- die Auflistung der theoretischen Ausbildungsinhalte und deren zeitliches Ausmaß
- den/die Namen der Bildungseinrichtung/en
- die Kostenaufstellung der theoretischen Ausbildung
- eine allfällige Beteiligung des Unternehmens an den Kosten für die theoretische Ausbildung

Der Bildungsplan kann bei Bedarf im Einvernehmen mit allen Beteiligten geändert werden. Eine Änderung des Bildungsplans bedarf der Schriftform, wenn sich

- ...der geplante Theorieanteil aufgrund der Änderungen über den gesamten Ausbildungszeitraum auf unter 1/3 Theorieanteil verringert.
- ...das Ausbildungsziel verändert.
- ...die geplanten Ausbildungszeiten verkürzen bzw. verlängern.

4B. Ausbildungsvertrag

Im Ausbildungsvertrag sind alle relevanten Daten und die Konditionen der Ausbildung bzw. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Partner und Partnerinnen festgehalten. Der Ausbildungsvertrag wird vom der zam-Stiftung, der Teilnehmerin und dem Ausbildungsunternehmen unterzeichnet.

Der Ausbildungsvertrag beinhaltet folgende Punkte:

- Firmenwortlaut u. Anschrift des Unternehmens
- Ansprechperson des Unternehmens
- Gegenstand des Unternehmens
- Ausbildungsverantwortliche Person des Unternehmens
- Name und Anschrift der Teilnehmerin
- Ausbildungsziel
- Beginn und Ende der Ausbildung
- Absichtserklärung des Unternehmens, die Teilnehmerin nach Beendigung der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen
- Kontaktperson und Anschrift der zam-Stiftung
- Kontaktperson und Anschrift der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH, welche die inhaltliche Begleitung für Unternehmen und Teilnehmerin übernimmt
- Höhe der einmaligen Einschreibgebühr, des monatlichen Beitrages und der Zahlungskonditionen
- Höhe der monatlichen Zuschussleistung für die Teilnehmerin
- Bei Übernahme von Kurskosten durch das Unternehmen erfolgt eine entsprechende Vereinbarung.
- Der Bildungsplan ist integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrages
- Die Stiftungsordnung ist integrierter Bestandteil des Ausbildungsvertrages

5. ORT/E DER DURCHFÜHRUNG

Die praktische Ausbildung erfolgt in dem Ausbildungsunternehmen.

Die theoretische Ausbildung erfolgt in den jeweiligen Bildungseinrichtungen und/oder in den zam-Regionalstellen.

Das Ausbildungsmanagement (Personenauswahl, Bildungsplanerstellung, inhaltliche Ausbildungsbegleitung für Frauen und Unternehmen) erfolgt im Rahmen des zam-Maßnahmenbündels in den Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH.

6. RAHMENBEDINGUNEN / RECHTE UND PFLICHTEN FÜR EINE TEILNAHME

6A Teilnehmerin

Die Teilnehmerin anerkennt die Stiftungsordnung der zam-Stiftung und leistet den Anordnungen der zam-Stiftung Folge.

In Bezug auf die inhaltliche Begleitung leistet die Teilnehmerin den Anordnungen der Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH Folge.

Die Teilnehmerin ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die für die Aufnahme in die zam-Stiftung vorausgesetzt werden, wahrheitsgemäß darzulegen und jede Änderung derselben unverzüglich der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH und der zam-Stiftung zu melden.

Es besteht Anwesenheitspflicht bei allen angeführten Maßnahmen während der Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung. Jede Nichtpräsenz bedarf der vorherigen Zustimmung des Unternehmens und der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH. Jede Verhinderung muss unverzüglich dem Unternehmen, der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH bzw. der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS gemeldet werden.

Die Teilnehmerin verpflichtet sich, die Abläufe der praktischen Ausbildung im Ausbildungsunternehmen einzuhalten und beteiligt sich aktiv an der Umsetzung des individuellen Bildungsplanes. Die Absolvierung der einzelnen Ausbildungsteile ist von der Teilnehmerin in Form von Bestätigungen, Zeugnissen etc., die an die zam-Stiftung übermittelt werden, nachzuweisen.

Die Kosten für Qualifizierungen, die von der zam-Stiftung übernommen wurden, können von der Teilnehmerin zurückgefordert werden, wenn sich die Teilnehmerin nicht an die Richtlinien der vorliegenden Stiftungsordnung hält oder die Vereinbarungen, die im Ausbildungsvertrag und im Bildungsplan festgehalten sind, missachtet und dadurch schuldhaft den Ausbildungserfolg verhindert.

Jede Teilnehmerin erhält ein Stipendium. Das Stipendium gelangt alle zwei Monate im Nachhinein zur Auszahlung und gebührt der Teilnehmerin solange sie an der zam-Stiftung teilnimmt.

- Die Höhe der Zuschussleistung der zam-Stiftung beträgt für jede Teilnehmerin vom 1. bis zum 6. Monat der Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung € 100,- / Monat. Ab

dem 7. Monat erhalten die Teilnehmerinnen bis zum Ausbildungsende im Rahmen der zam-Stiftung 200.- / Monat.

- Es kommt maximal 12 Mal pro Jahr zur Auszahlung (auch während der ausbildungsfreien Zeit).
- Für eine eventuelle Besteuerung hat die Teilnehmerin selbst Sorge zu tragen. Damit die Teilnehmerin das Stipendium fristgerecht erhalten kann, muss sie bis zum 5. des Monats die monatliche Anwesenheitsbestätigung an die zuständige Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH per Post oder Fax übermitteln. Solange keine Anwesenheitsliste in der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH von der Teilnehmerin vorliegt, kann kein Stipendium an die Teilnehmerin überwiesen werden.

Der Teilnehmerin kann entsprechend der Bundesrichtlinie „Beihilfe zur Förderung der regionalen Mobilität (REMO)“ und zur Förderung der beruflichen Mobilität (BEMO) eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

Die Teilnehmerin ist darüber informiert, dass die monatliche Zuschussleistung ab dem 01.01.2012 die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 ASVG während des gesamten Gewährungszeitraumes nicht überschreiten darf.

Die Teilnehmerin ist darüber informiert, dass sie, wenn sie nach Ende der zam-Stiftung kein vollversichertes Dienstverhältnis beim Ausbildungsunternehmen oder in unmittelbarem Anschluss auch in einem anderen Unternehmen beginnt, neuerlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe beim der RGS stellen muss.

Die Teilnehmerin ist informiert, dass seitens der zam-Stiftung vor-Ort-Qualitätssicherungen von Ausbildungen erfolgen werden, um den Ausbildungserfolg, den Ausbildungsverlauf, die Zielerreichung etc. lt. Bildungsplan und Ausbildungsvertrag zu überprüfen.

6B UNTERNEHMEN

Das Unternehmen stellt für die Teilnehmerin für die Dauer der Ausbildung einen Ausbildungsplatz zur Verfügung und verpflichtet sich, die Teilnehmerin in den praktischen Tätigkeiten, die dem angestrebten Berufsbild bzw. -ziel lt. dem Bildungsplan entsprechen, zu schulen bzw. auszubilden.

Das Unternehmen beabsichtigt die Teilnehmerin nach Ende der Stiftungsausbildung dem Berufsziel entsprechend anzustellen. Eine geringfügige Beschäftigung im Ausbildungsunternehmen während der Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung ist unzulässig.

Etwaige unentschuldigte Abwesenheiten der Teilnehmerin im Rahmen der praktischen Ausbildung sind von Seiten des Unternehmens der jeweiligen Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH umgehend zu melden.

Das Unternehmen verpflichtet sich, sich durch einen finanziellen Beitrag in Form einer einmaligen Einschreibgebühr und einer monatlichen Beitragsleistung an die zam-Stiftung an der Ausbildung zu beteiligen.

- Die Unternehmensbeiträge sind laut UStG § 6 Abs. 1 Ziffer 11a und 11b umsatzsteuerfrei.
- Die Unternehmensbeiträge sind auch während der Zeit der theoretischen Ausbildung, der ausbildungsfreien Zeit und während eines Krankenstands der Teilnehmerin an die zam-Stiftung zu entrichten.
- Bei Nichtantritt der Ausbildung aus Verschulden der Teilnehmerin werden bereits getätigte Beiträge refundiert.
- Aus Verschulden des Unternehmens werden bereits getätigte Beiträge nicht refundiert.
- Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung werden die Beiträge aliquot bis zum Ausstiegsdatum abgerechnet, die Einschreibgebühr wird nicht refundiert.
- Bei länger andauerndem Krankenstand der Teilnehmerin (mehr als 6 Wochen) kann - jedoch nur nach Rücksprache mit der zam-Stiftung - eine Unterbrechung der Ausbildung vereinbart werden.
- Die Zahlung der Unternehmensbeiträge erfolgt mittels Bankeinzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Telebanking.
- Die Zahlung der einmaligen Einschreibgebühr in der Höhe von € 400,- und des Beitrages für den ersten Monat erfolgt vor Beginn der Ausbildung bzw. innerhalb der ersten Ausbildungswoche.
- Die Beiträge für die weiteren Monate erfolgen jeweils im Vorhinein bis zum 5. des laufenden Monats.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten wird folgender Weg beschritten:

- eine schriftliche Zahlungsaufforderung an das Unternehmen
- bei nicht erfolgreicher Zahlung seitens des Unternehmens lt. Zahlungsfrist, wird von der zam-Stiftung der Rechtsweg beschritten, um aushaftende Beiträge einzufordern,
- Verständigung des Unternehmens, dass die Ausbildung von Seiten der zam-Stiftung beendet wird.

Falls Kosten entstehen, wie z.B. Stornogebühren bei bereits gebuchten Kursen u.ä.m., weil die nicht mit der jeweiligen Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH abgestimmt und nicht von der zam-Stiftung genehmigt wurden, übernimmt das Unternehmen diese Kosten und erstattet sie der zam-Stiftung.

Das Unternehmen ist informiert, dass seitens der zam-Stiftung vor-Ort-Qualitätssicherungen von Ausbildungen erfolgen werden, um den Ausbildungserfolg, den Ausbildungsverlauf, die Zielerreichung etc. lt. Bildungsplan und Ausbildungsvertrag zu überprüfen.

6C REGIONALSTELLEN DER ZAM-STEIERMARK GMBH

Das Ausbildungsmanagement (Personenauswahl, Bildungsplanerstellung, inhaltliche Ausbildungsbegleitung für Frauen und Unternehmen) erfolgt im Rahmen des zam-Maßnahmenbündels in den Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH.

Die inhaltliche Ausbildungsbegleitung beinhaltet eine regelmäßige Ausbildungsreflexion, die inhaltliche Überprüfung des Ausbildungsverlaufes und der Zielerreichung.

Weitere zentrale Aktivitäten im Rahmen der inhaltlichen Ausbildungsbegleitung sind die Unterstützung bei der Umsetzung des Bildungsplans, bei der Entwicklung von Lösungsstrategien bei Problemen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung auftreten können und, im Bedarfsfall, die Adaptierung des Bildungsplanes.

Während der Qualifizierungsdauer wird ein individuelles Coaching sowohl für das Ausbildungsunternehmen als auch für die auszubildende Teilnehmerin seitens der Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH angeboten.

Ist der Erfolg der Ausbildung gefährdet, werden von den Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH entsprechende Maßnahmen gesetzt und weitere Schritte mit der Teilnehmerin, dem Ausbildungsunternehmen und zam-Stiftung vereinbart.

Die Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH unterstützen einen ordnungsgemäßen Übergang aus der Qualifizierung in das Dienstverhältnis.

Die Teilnehmerin wird darüber informiert, dass die monatliche Zuschussleistung ab dem 01.01.2013 die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 ASVG während des gesamten Gewährungszeitraumes nicht überschreiten darf.

Die Teilnehmerin ist darüber informiert, dass sie, wenn sie nach Ende der zam-Stiftung kein vollversichertes Dienstverhältnis beim Ausbildungsunternehmen oder in unmittelbarem Anschluss auch in einem anderen Unternehmen beginnt, neuerlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe beim der RGS stellen muss.

Das Unternehmen ist informiert, dass seitens der zam-Stiftung vor-Ort-Qualitätssicherungen von Ausbildungen erfolgen werden, um den Ausbildungserfolg, den Ausbildungsverlauf, die Zielerreichung etc. lt. Bildungsplan und Ausbildungsvertrag zu überprüfen.

6D ZAM-STIFTUNG

Die zam-Stiftung ist für die technische Abwicklung der Qualifizierungen zuständig.

Diese technische Abwicklung beinhaltet die Unterzeichnung der Bildungspläne und Ausbildungsverträge, sowie die Vertretung gegenüber der Teilnehmerin, dem Ausbildungsunternehmen und dem Arbeitsmarktservice Steiermark in technischen und finanziellen Angelegenheiten.

In diesem Sinne ist sie auch zuständig für die Bewilligung über die Aufnahme in die zam-Stiftung, für die Auszahlung der Stipendien an die Teilnehmerin und der Kurskosten an die jeweiligen Bildungsinstitutionen.

Die Teilnahme an der zam-Stiftung begründet keinesfalls ein Arbeitsverhältnis oder ein Arbeitnehmerinnen ähnliches Verhältnis der Teilnehmerin zur zam-Stiftung.

Die zam-Stiftung übernimmt keine Garantie dafür, dass die im Anschluss geplante Übernahme in das Dienstverhältnis durch den/die vorgesehene Arbeitgeber/in im Anschluss an die Stiftungsteilnahme auch tatsächlich erfolgt.

Die zam-Stiftung verpflichtet sich zur Qualitätskontrolle der Ausbildung durch regelmäßige Soll/Ist-Vergleiche und durch kontinuierliche Gespräche mit dem Unternehmen und der Teilnehmerin.

Die zam-Stiftung führt vor-Ort Qualitätssicherungen von Ausbildungen in Unternehmen durch, um den Ausbildungserfolg, den Ausbildungsverlauf, die Zielerreichung etc. auf deren Konformität lt. Bildungsplan und Ausbildungsvertrag zu überprüfen.

7. Haftung

Für etwaige Schäden, die von der Teilnehmerin im Unternehmen verursacht werden, kann nur im Rahmen der bestehenden Versicherung die Haftung übernommen werden. Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ und die „Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“.

Die zam-Stiftung bzw. der/die Versicherungsträger/in behalten sich eine Prüfung des entstandenen Schadens durch eine/n Sachverständige/n vor.

Darüber hinaus übernimmt weder die zam-Steiermark GmbH, die jeweilige Regionalstelle noch die zam-Stiftung die Haftung.

8. BEENDIGUNG DER TEILNAHME AN DER ZAM-STIFTUNG

8A DURCH DIE TEILNEHMERIN

Eine vorzeitige Beendigung der Stiftungsteilnahme seitens der Teilnehmerin kann nach Rücksprache mit der zam-Stiftung und einer entsprechenden schriftlichen Erklärung erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der zam-Stiftung schriftlich zu begründen. Das Datum des Stiftungsaustrittes wird im Einvernehmen mit der zam-Stiftung festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufrecht.

Bei nicht nachvollziehbaren Austrittsgründen kann die zam-Stiftung Qualifizierungskosten, die von der zam-Stiftung übernommen wurden, von der Teilnehmerin rückfordern.

8B DURCH DIE ZAM-STIFTUNG

Die zam-Stiftung ist berechtigt, die Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme auszuschießen, wenn sie:

- die festgelegten Vereinbarungen entsprechend der vorliegenden Stiftungsordnung nicht einhält.
- den geordneten Ablauf des Stiftungsalltags nachhaltig stört.
- ein Verhalten setzt, das für andere Teilnehmerinnen und/oder für das Ausbildungsunternehmen unzumutbar ist.
- dem Ruf und Zweck der zam-Stiftung abträglich ist.
- allgemein durch ihr Verhalten das gebotene Vertrauensverhältnis so erschüttert, dass eine Fortsetzung der Teilnahme nicht mehr sinnvoll erscheint.
Letzteres ist auch dann der Fall, wenn die Teilnehmerin durch ein Verhalten zu erkennen gibt, dass kein ernstliches Interesse besteht, dem Qualifizierungs- bzw. Berufsziel nachzukommen.

Der Ausspruch des Ausschlusses kann nur schriftlich durch die zam-Stiftung erfolgen. Als Zeitpunkt des Ausschlusses gilt das Datum der Zustellung gemäß dem Zustellgesetz. Eine Kopie des Ausschlusses wird der betreffenden Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zugestellt.

8C AUTOMATISCHE BEENDIGUNG DER TEILNAHME

Die Teilnahme an der zam-Stiftung wird automatisch beendet bei:

- Antritt eines Dienstverhältnisses über der Geringfügigkeitsgrenze
- Wegfall der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
- Zeitablauf
- Wegfall etwaiger anderer Voraussetzungen (z.B. Wohnortwechsel,...)
- Unmöglichkeit der Realisierung des vorgesehenen Bildungsplanes (z.B. Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, Mutterschutz, Frühkarenz, Freiheitsstrafe, ...)

Die Teilnehmerin oder der/die jeweilige gesetzliche Vertreter/in hat für die Benachrichtigung der zam-Stiftung zu sorgen. Es sind bei alle diesen Gründen immer Nachweise der zam-Stiftung zu übermitteln. Bei Nichterbringung von Nachweisen kann die zam-Stiftung entstandene Qualifizierungskosten von der Teilnehmerin rückfordern.

9 AUSBILDUNGSFREIE ZEIT

Während der Stiftungsausbildung ist bei 5 Ausbildungstagen/Woche eine ausbildungsfreie Zeit von 25 Ausbildungstagen/Jahr vorgesehen. Bei 6 Ausbildungstagen/Woche ist eine ausbildungsfreie Zeit von 30 Tagen/Jahr vorgesehen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Dauer der Ausbildung und wird aliquot gewährt.

Jede ausbildungsfreie Zeit ist bezüglich Zeitpunkt und Dauer von der Teilnehmerin in Absprache mit dem Ausbildungsunternehmen bei der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH vorzulegen.

An den gegenseitigen Rechten und Pflichten ändert sich während der ausbildungsfreien Zeit nichts. Eine vorübergehende Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze darf im Ausbildungsunternehmen in diesem Zeitraum nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass während einer theoretischen Schulungsmaßnahme keine ausbildungsfreie Zeit genehmigt wird.

10 AUFNAHME IN EIN DIENSTVERHÄLTNIS

Im Ausbildungsvertrag wird festgehalten, dass im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung die Übernahme in das vom Unternehmen vorgesehene Dienstverhältnis erfolgt.

Werden nach erfolgter Übernahme in ein vollversichertes Dienstverhältnis theoretische Ausbildungen absolviert, die Teil des genehmigten Bildungsplans waren, ist der zuständigen Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH eine Bestätigung über den aufrechten Bestand eines vollversicherten Dienstverhältnisses vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung können nach Bewilligung seitens der zam-Stiftung diese Kosten für die Ausbildung von der zam-Stiftung übernommen.

Ist der zeitgerechte Antritt des Dienstverhältnisses nicht möglich aus Gründen, die

- in der Verantwortung der Teilnehmerin liegen, wird die Sachlage von der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH geprüft und entsprechende Schritte gesetzt. Die Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH wird sich bemühen eine gütliche Einigung zu erzielen.
- in der Verantwortung des/r vorgesehenen Arbeitgebers/in liegen, so hat der/die Betroffene das Recht auf eine weiterführende Hilfestellung in der Form, dass die Regionalstelle zam-Steiermark GmbH unterstützend und beratend im Sinne einer möglichst baldigen Beschäftigungsaufnahme tätig wird.
- durch Dritte (z.B. Aus- und Weiterbildungseinrichtungen) verursacht werden, so ist die Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH nach Darstellung der Sachlage um eine gütliche Einigung bemüht (z.B. Vereinbarung eines neuen Einstiegstermins).

Mit der Aufnahme des Dienstverhältnisses und dem formalen Abschluss der Ausbildung enden zugleich die Tätigkeit der zam-Stiftung und die Begleitung durch die Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH.

11 ANWENDBARES RECHT

Auf das Verhältnis zwischen der zam-Stiftung und der Teilnehmerin finden primär die Bestimmungen der Stiftungsordnung inklusive der Stipendienregelung und der vereinbarte Ausbildungsvertrag Anwendung.

Subsidiär, sowie für Fragen der Auslegung, ist das ABGB heranzuziehen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen oder Arbeitnehmerinnen ähnlichen Verhältnissen über der Geringfügigkeitsgrenze ist für Teilnehmerinnen im Rahmen der zam-Stiftung ausgeschlossen. Die arbeitsrechtlichen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen finden deshalb im Bereich der zam-Stiftung auf die Teilnehmerinnen keine Anwendung.

12 GERICHTSSTAND

Hinsichtlich der Entscheidung der zam-Stiftung über Aufnahme und Ausschluss einzelner Teilnehmerinnen, sowie Zuerkennung, Ausdehnung, Kürzung oder Einstellung von Maßnahmen oder der Stipendienregelung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Für das Austragen aller übrigen Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Graz vereinbart.